

54. Kann den Erben, wenn sie aus § 27 SGB. auf Zahlung von Geschäftsschulden des Erblassers verklagt werden, die Beschränkung der Haftung auf den Nachlaß gemäß § 780 ZPO. vorbehalten und die Prüfung, ob sie beschränkt haften, in das Zwangsvollstreckungsverfahren verwiesen werden?

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 4. Mai 1916 i. S. M. (Kl.) w. Erben Br.
(Bekl.). Rep. VI 81/16.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hatte dem Kaufmann Br., Inhaber der Firma Br. & Co., zu Geschäftszwecken ein Darlehen gegeben. Br. verstarb am 20. Februar 1910 und wurde von den Beklagten beerbt. Diese gründeten am 10. Juni 1910 zur Fortführung des Geschäfts eine Gesellschaft m. b. H., die später in Konkurs verfallen ist. Der Kläger verlangt die Rückzahlung eines Teilbetrags. Das Urteil des Kammergerichts, wodurch die landgerichtliche Verurteilung der Beklagten bestätigt, ihnen aber die Beschränkung der Haftung auf den Nachlaß vorbehalten wurde, ist auf die Revision des Klägers aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

„Streitig ist nur, ob das Berufungsgericht den Beklagten mit Recht die Beschränkung der Haftung auf den Nachlaß vorbehalten hat. In erster Instanz waren sie als Erben belangt. Die Beschränkung der Haftung hätte ihnen vorbehalten werden müssen, wenn sie es beantragt oder in anderer Weise geltend gemacht hätten. Dies haben sie in zweiter Instanz nachgeholt. Nunmehr hat aber der Kläger ihre persönliche, daher unbeschränkte Haftung auf Grund der §§ 27, 25 HGB. in Anspruch genommen, weil sie das Geschäft des Erblassers unter der bisherigen Firma mehr als drei Monate nach seinem Tode fortgeführt hätten. Das Berufungsgericht hat das neue Vorbringen des Klägers nicht weiter berücksichtigt, sondern unter Bezugnahme auf RGZ. Bd. 69 S. 291 seine Prüfung in das Zwangsvollstreckungsverfahren verwiesen. Diese Auffassung beruht auf einer Vermengung der erbrechtlichen und der persönlichen Haftung und wird mit Recht von der Revision als irrig angegriffen. Dem Vollstreckungsverfahren kann die Prüfung, ob der Verurteilte tatsächlich nur beschränkt hafte, lediglich dann überlassen werden, wenn er als Erbe des Schuldners verurteilt ist. Der Kläger behauptet jedoch, daß der Tatbestand des § 27 HGB. vorliege, und stützt sein Begehren auf die nach dieser Bestimmung kraft Gesetzes eingetretene gehäufte (kumulative) Übernahme der Geschäftsverbindlich-

keiten des Erblassers durch die Beklagten. Ist die Behauptung des Klägers richtig, so haben die Beklagten persönlich und unbeschränkt für die eingeklagte Schuld einzustehen. Die Vorschrift des § 780 BPO. ist dann überhaupt nicht anwendbar. Das Berufungsgericht mußte daher die Anführung des Klägers in dem Rechtsstreit erlabigen und durfte dies nicht dem Vollstreckungsverfahren zuweisen.“...